

RS OGH 1964/3/26 6Ob94/64, 3Ob127/72, 1Ob617/76, 3Ob11/81, 1Ob537/81, 2Ob49/94, 5Ob294/01y, 6Ob66/13

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1964

Norm

NotariatsaktsG §1 Abs1 litb

NZwG §1 Abs1 litb

Rechtssatz

Auch bei einem Kaufvertrag zwischen Ehegatten heilt vollständige Erfüllung, dh Übergabe des verkauften Gegenstandes mit dem Willen der Eigentumsübertragung den Formmangel; darauf, ob auch der Kaufpreis zur Gänze bezahlt ist, kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 94/64

Entscheidungstext OGH 26.03.1964 6 Ob 94/64

Veröff: SZ 37/43

- 3 Ob 127/72

Entscheidungstext OGH 23.11.1972 3 Ob 127/72

Veröff: SZ 45/127 = EvBl 1973/178 S 397

- 1 Ob 617/76

Entscheidungstext OGH 26.05.1976 1 Ob 617/76

- 3 Ob 11/81

Entscheidungstext OGH 25.03.1981 3 Ob 11/81

nur: Auch bei einem Kaufvertrag zwischen Ehegatten heilt vollständige Erfüllung, dh Übergabe des verkauften Gegenstandes mit dem Willen der Eigentumsübertragung den Formmangel. (T1)

- 1 Ob 537/81

Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 537/81

Vgl auch; Veröff: ImmZ 1982,117

- 2 Ob 49/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 49/94

- 5 Ob 294/01y

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 294/01y

Vgl auch; Beisatz: Zufolge § 1 Abs 1 lit d NZwG sind nur Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe von der gesetzlichen Formvorschrift umfasst, nicht also Schenkungen mit wirklicher Übergabe. Kaufverträge zwischen Ehegatten, für die der Gesetzgeber eine solche Regelung nicht vorgesehen hat, bedürfen aber ungeachtet einer wirklichen Übergabe der Notariatsaktsform. (T2)

- 6 Ob 66/13v

Entscheidungstext OGH 04.07.2013 6 Ob 66/13v

Beisatz: Allerdings ist bei einem formungsgültigen Geschäft auch nach dem Zweck des Formgebots zu fragen. Es kommt wesentlich darauf an, ob die betreffende Formvorschrift eine formlose Vermögensverschiebung verhindern oder sie bloß unklagbar machen soll. (T3)

- 1 Ob 42/18k

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 42/18k

Vgl aber; Beisatz: Bei einem Liegenschaftsverkauf kommt es dabei nach § 431 ABGB nicht auf die Übergabe, sondern auf die Einverleibung im Grundbuch an. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0070873

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at